OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653309/10/SE

Datum:
Linz, 10. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. September 2024, GZ: BHVBVerk-2024-222951/8-SAN, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Vorschreibung begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf 20 Monate, gerechnet ab 7. März 2024, herabgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2024, GZ: BHVBVerk-2024-222951/8-SAN, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten entzogen und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme vorgeschrieben. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde ausgeschlossen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Diese richtet sich ausschließlich gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung. Er brachte vor, dass seine Haftentlassung kurz bevorstehe und die Lenkberechtigung für das Erreichen seiner Arbeitsstelle notwendig sei. Sein Einkommen sei für den Lebensunterhalt seiner Familie erforderlich. Ohne Lenkberechtigung würde er seine Arbeit verlieren.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. Oktober 2024, eingelangt am 8. November 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 7. Jänner 2025 eine mündliche Verhandlung durch. Der Beschwerdeführer war anwesend, die belangte Behörde entschuldigt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Eingaben des Beschwerdeführers.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 31. Juli 2024, GZ: 37 Hv 59/24t, wurde der Beschwerdeführer für schuldig erklärt, im Zeitraum von Sommer 2018 bis 7. März 2024 das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28 a Abs. 1 fünfter Fall

und Abs. 4 Z 3 SMG sowie die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall und Abs. 2 SMG begangen zu haben.

Die Übergaben der Suchtmittel fanden vorwiegend an der Wohnadresse des Beschwerdeführers statt.

Das Strafgericht wertete mildernd den Umstand, dass der Beschwerdeführer zuvor einen ordentlichen Lebenswandel aufwies und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stand sowie das in der Hauptverhandlung abgelegte reumütige Geständnis. Erschwerend wog das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen sowie der lange Tatzeitraum.

Er wurde zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer wird im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten. Bis einschließlich 26. März 2025 wurde ihm das Verlassen der Strafanstalt zum Zweck der Berufsausbildung ohne Aufsicht gewährt.

Der Beschwerdeführer verhält sich im Strafvollzug „mustergültig".

Die Anstaltsleiterin der Justizanstalt Wels bewilligte mit Bescheid vom 27. März 2025, GZ: EÜH-2024/001170, den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest unter Vorschreibung konkreter Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine geeignete Unterkunft und Beschäftigung. Er kann mit seinem Einkommen seinen Lebensunterhalt bestreiten und genießt Kranken- und Unfallversicherung.

Es ist von einer bedingten Entlassung jedenfalls innerhalb der nächsten 12 Monate auszugehen (7. September 2025 bei Halbstrafe; 7. März 2026 bei 2/3-Strafe).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetztes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
[…]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[...]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2. Bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 FSG

III.2.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist jenen Personen die Lenkberechtigung zu entziehen, welche die einschlägigen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht (mehr) erfüllen. Eine damit verbundene Prüfung sämtlicher (einschlägiger) Erteilungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) bedingt im Besonderen eine Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers (§ 3 Abs. 1 Z 2 FSG). Nach § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, soweit nicht bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 FSG vorliegen, die auf eine abträgliche Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen, sodass anzunehmen ist, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden (Z 1) oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (Z 2).

III.2.2. Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles des Landesgerichtes Wels vom 31. Juli 2024, GZ: 37 Hv 59/24t, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von Sommer 2018 bis 7. März 2024 das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall und Abs. 4 Z 3 SMG sowie die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall und Abs. 2 SMG begangen hat.

Der Beschwerdeführer hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

III.3. Dauer der Entziehung

III.3.1. Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Das Strafgericht sprach eine Freiheitsstrafe von insgesamt 3 Jahren aus. Daraus ist zu schließen, dass das Strafgericht der Ansicht ist bzw. war, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2019/11/0181 vom 05.10.2021) ist gemäß § 25 Abs. 3 FSG als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung zu prüfen, ob – bezogen auf den von der belangten Behörde im Entziehungsbescheid angeordneten Zeitpunkt des Beginnes der Entziehung der Lenkberechtigung – angenommen werden kann.

III.3.2. Es ist festzustellen, welche der in § 7 Abs. 3 FSG (demonstrativ) genannte Tatsache vorliegt, wie diese im Sinne des Abs. 4 zu bewerten ist und welche der beiden in Abs. 1 genannten Prognosen daraus abgeleitet werden kann (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs. 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl. VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

III.3.3. Die Verkehrszuverlässigkeit ist ab dem (letzten) Tag der Tat zu beurteilen. Ausgehend vom Endzeitpunkt der Tat am 7. März 2024 ergibt sich mit der von der belangten Behörde festgelegten Entziehungsdauer eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von etwas mehr als 3 Jahren.
Die bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. Z 11 FSG ist einer Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

III.3.4. Bei der Wertung des strafbaren Verhaltens gemäß § 7 Abs. 4 FSG 1997, macht es einen Unterschied, ob die Suchtgiftmenge für den Eigenverbrauch oder zum Zwecke der Weitergabe an Dritte diente. Im Falle der Bestimmung zum Eigengebrauch ist nämlich die Gefahr für die Gesundheit anderer Personen wesentlich geringer zu veranschlagen als im Falle der Absicht, die Suchtgiftmengen in Verkehr zu setzen (vgl. VwGH 17.10.2006, 2003/11/0228).

Die Zahl der Tathandlungen, die Tatsache, dass sie eine längere Zeit hindurch begangen wurden, die große Menge und die Art der Suchtmittel sowie die Erwerbsabsicht schlagen zu Lasten des Beschwerdeführers aus.

Jedoch lagen bzw. liegen beim Beschwerdeführer aktuell die Voraussetzungen für einen gelockerten Strafvollzug vor. Bis 26. März 2025 wurde ihm der Ausgang für die Ausübung der Berufstätigkeit gewährt. Freigang ist nur dann zulässig, wenn eine Fluchtgefahr oder die Gefahr erneuter Straftaten mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Er ging einer regelmäßigen Arbeit außerhalb des Gefängnisses ohne Aufsicht nach.

Seit 27. März 2025 erfolgt der Vollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel), wobei der Beschwerdeführer über eine geeignete Unterkunft verfügt, einer geeigneten Beschäftigung nachgeht, mit seinem Einkommen den Lebensunterhalt bestreiten kann und Kranken- und Unfallversicherungsschutz genießt. Ein Missbrauch dieser Vollzugsform wird nicht befürchtet.

Die Anstaltsleitung geht von einer bedingten Entlassung jedenfalls innerhalb der nächsten 12 Monate aus. Die berechneten Termine für die bedingte Entlassung ergeben den 7. September 2025 (Halbstrafe) und den 7. März 2026 (2/3-Strafe).

Mit der Situation einer allenfalls zukünftigen bedingten Entlassung hat sich der VwGH bereits befasst und dazu festgehalten, dass es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der dem Verfahren zugrundeliegenden Entscheidung über die Entziehung der Lenkberechtigung ohne Bedeutung war, ob bzw. wann die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gemäß § 46 Abs. 2 StGB (damals in der Fassung vor Inkrafttreten des StRÄG 2008) gegeben sein würden und ob in Bälde mit einer derartigen gerichtlichen Maßnahme zu rechnen war.

Da im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die bedingte Entlassung (noch) nicht vorliegt, kommt eine Einbeziehung der Gründe für eine etwaige zukünftige bedingte Entlassung nach § 46 StGB in die Verkehrs-zuverlässigkeitsprognose nicht in Betracht.

III.3.5. Bei der Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG geht es um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der

erleichternden Umstände schwerer strafbarer Handlungen (abermals) schuldig machen.

Das Strafgericht wertete mildernd den Umstand, dass der Beschwerdeführer zuvor einen ordentlichen Lebenswandel aufwies und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stand sowie das in der Hauptverhandlung abgelegte reumütige Geständnis. Erschwerend wog das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen sowie der lange Tatzeitraum.

Die Übergaben der Suchtmittel fanden vorwiegend an der Wohnadresse des Beschwerdeführers statt. Das Strafgericht sieht offenbar keine Gefahr darin, dass sich das wiederholen könnte.

Der Beschwerdeführer ging als „Freigänger" einer regelmäßigen Arbeit außerhalb des Gefängnisses ohne Aufsicht nach.

In der mündlichen Verhandlung konnte der Beschwerdeführer überzeugen, dass sich seine „Sinnesart" zum Positiven verändert hat.

Unter Abwägung aller angeführten Faktoren ist eine Verkehrsunzuverlässigkeit bis zum 7. November 2025 anzunehmen. Dadurch ergibt sich eine 20-monatige Entzugsdauer, die auch als angemessen zu beurteilen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer